

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1529487027376_1884
<b>Titel:</b>	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1884
<b>Signatur:</b>	XIX/135.2-3,1884
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Ein neuer Angriff auf die Gewerbefreiheit.
<b>Strukturtyp:</b>	article
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de">https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/112/LOG_0102/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/112/LOG_0102/</a>

## Ein neuer Angriff auf die Gewerbefreiheit.

Schon einige Male haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß das Centrum beabsichtige, den § 100 e der Gewerbeordnungsnovelle dahin umzuändern, daß nur den Innungsmitgliedern gestattet werden solle, in Zukunft Lehrlinge zu halten.

Jetzt ist ein klerikal-konservativer Antrag im Reichstage eingebracht worden, betreffend die Ergänzung des § 100 e der Gewerbeordnungsnovelle dahin, daß Nicht-Innungsmeister von einem bestimmten Zeitpunkt ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die letztere Bestimmung wurde im Jahre 1881 bei der Gewerbeordnungsnovelle durch eine von dem größten Theile der Freikonservativen unterstützte liberale Mehrheit abgelehnt. Die Antragsteller sind jetzt die Abgeordneten Ackermann (konservativ), Leuschner (freikonservativ) und Windthorst (Centrum).

Wie werden sich denn jetzt die Nationalliberalen verhalten? Werden sie, Angesichts der ihnen lezthin gehaltenen Lobrede, dem neuen Ansturm auf die Gewerbefreiheit Widerstand leisten? Wir wollen es hoffen!

Dieselben Herren beantragen gleichzeitig, den Kanzler zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches aus dem gesammten Gewerbebestande, unter angemessener Betheiligung der Innungen, in den Bundesstaaten Gewerbekammern eingeführt werden, in welchen sie noch nicht bestehen.

Gegen diesen Antrag würden wir weniger einzuwenden haben, obgleich dem Gewerbebestande aus den Gewerbekammern, wie wir vor Kurzem ausgeführt haben, kein erheblicher Nutzen erwachsen ist, wenn der von uns gesperrt gedruckte Satz nicht wieder den verstickten . . . . . Fuß vermurthen ließe.

Der Abgeordnete Windthorst-Meppen empfahl nämlich bei Berathung der Gewerbeordnungsnovelle den § 100 e mit der Motivirung zur Annahme, daß derselbe ganz ruhig angenommen werden könne, da er niemals praktische Geltung erlangen würde. Und Herr Windthorst hat Recht, wenn sein Antrag angenommen wird! Bisher hat der Paragraph keine praktische Geltung erlangt, und jetzt will ihn Herr Windthorst beseitigen, um aber allein den Innungsmitgliedern das Recht des Haltens von Lehrlingen zu verleihen.

Sollte man wohl glauben, daß es möglich sei, nachdem die Innungen so außerordentlich winzige Erfolge erreicht haben, nachdem sich die Gewerbe in ihren Leistungen so ungemein gehoben und besonders das Kunstgewerbe in den letzten Jahren so immense Erfolge aufzuweisen hat, man der ungeheuren Mehrheit der Gewerbetreibenden, welche die Innungen als überwundenen Standpunkt ansehen, einen solchen Schlag in's Gesicht zu geben wagt. Und das, nachdem die Lehrlings-Anstellungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Leistungen unserer heutigen Lehrlinge diejenigen der früheren Zwangs-Innungen bei Weitem übertreffen! Wir können uns nicht helfen, aber es will uns durchaus scheinen, als wenn die Herren Antragsteller gewissen von ihnen gegebenen Versprechen nachkommen zu müssen glauben, um ihre Wiederwahl in ihren bisherigen Wahlkreisen zu sichern; denn kleine Geschenke erhalten die Freundschaft!

Wir lesen ferner in No. 22 des Organs des Verbandes Deutscher Baugewerksmeister Folgendes:

„Diejenigen Bauinnungen, welche mit ihren inneren Einrichtungen fertig sind, machen wir darauf aufmerksam, daß sie vom § 100 e der Gewerbeordnung Gebrauch machen können, nach welchem ihnen die Aufsicht über die Lehrlinge, deren Meister der betreffenden Innung nicht angehören, von der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden kann. Der Antrag ist an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Einige Regierungen haben bei den Innungen schon angefragt, warum sie von dem § 100 e nicht Gebrauch machen.“

Ob das letztere wahr ist, wissen wir nicht, bezweifeln es aber jedenfalls. Der § 100 e sagt ausdrücklich: „Innungen, welche sich in Bezug auf das Lehrlingswesen bewährt haben, kann er.“ Das stört aber natürlich das biedere Organ des Verbandes nicht, den Innungen, welche „mit ihrer inneren Einrichtung eben fertig sind“, bei denen also von irgend einer Bewährung nach keiner Richtung hin die Rede sein kann, den Rath zu ertheilen, sofort die Bestimmungen des § 101 e für sich zu beanspruchen. Von irgend welcher Selbstüberhebung darf natürlich hierbei nicht gesprochen werden, es ist ja selbstverständlich, daß die wenigen Gewerbetreibenden, welche sich in die Innungen geslüchtet haben, die Elite ihres Gewerbes repräsentiren. Dem Organ aber werden wir es keinen Augenblick, daß es seinen Lesern fortgesetzt in's Gedächtniß ruft: „Seht doch, wie wir für Euer Wohl bedacht sind, wie unser ganzes Dichten und Trachten darauf gerichtet ist, Euch das Nest so warm und bequem als möglich zu machen!“ Wir aber erlauben uns zu fragen, „was würde wohl aus dem

Organ, wenn der ganze künstliche Bau der Innungen eines schönen Tages in sich zusammenstürzte?“

Unsere Ueberzeugung ist die, daß ein Bau, dem ein solides Fundament fehlt, und sei er noch so künstlich aufgebaut, absolut keine lange Dauer haben kann! Und deshalb erschreckt uns auch der neue Angriff auf die Gewerbefreiheit durchaus nicht.

— S.

## Vom Eigenthum am Grundwasser

von

Dr. jur. Freudenstein.

Das Eigenthum besteht darin, eine Sache nach jeder Richtung hin auszunutzen und jeden Dritten von Eingriffen auszuschließen. Es können nun bei besonders nachbarlichen Verhältnissen Konflikte eintreten, indem die Ausübung des Eigenthums des einen Nachbarn mit derjenigen des anderen sich nicht wohl vereinigen läßt. Hier gilt im Allgemeinen der Rechtsatz: Wer sein Recht übt, schädigt Niemanden, d. h. Jeder kann die fragliche Handlung für sich vornehmen. In manchen Fällen ordnen die Gesetze allerdings ein Anderes an, indem sie den einen Nachbar zu Gunsten des anderen beschränken, ihn zu einem Dulden verpflichten. Deshalb ist obiger Satz nicht als ein ausnahmsloses Prinzip anzusehen. Wann aber die Gesetze den einen Nachbar zu Gunsten des anderen beschränken, das ist nicht selten bestritten und zu diesen in Theorie und Praxis bisher häufig verschieden aufgefaßten Verhältnissen gehört auch das Eigenthum am Grundwasser. Es ergingen bisher in den Einzelstaaten insbesondere über die Frage verschiedene und entgegengesetzte Gerichtsurtheile, inwieweit der eine Nachbar befugt sei, dem andern das für einen Brunnen sich eignende Grund- und Quellwasser zu entziehen, sei es, daß er den Nachbar durch die Entziehung an der Neuanlage eines Brunnens oder einer ähnlichen Anlage, z. B. einer für eine Kohlerberei dienlichen Wassergrube hinderte, sei es, daß er dem Brunnen oder der sonstigen Anlage die bereits bestanden, das benötigte Wasser dadurch entzog, daß er selbst seinerseits sich einer ähnlichen Anlage befleißigte. In diesem Betracht hat nun der Hülfssenat des Reichsgerichts unterm 9. Januar 1883 eine wichtige Entscheidung gefällt, welche an dieser Stelle mitgetheilt zu werden verdient. Es handelte sich um die Frage, ob die besagte Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, welche durch Anlegung eines Tunnels diejenigen Wasseradern durchschnitten und die unterirdischen Bassins entleert hatte, aus denen bis dahin zwei Brunnen der Klägerin gespeist wurden, für die dadurch herbeigeführte Wasserentziehung strafbar sei. Es steht nicht einmal eine unmittelbare Nachbarschaft fest. Das Oberlandesgericht Hamm als Vorinstanz hatte die Strafbarkeit verneint: Es versagte dem hier in Betracht gezogenen § 129 Th. I Tit. 8 des Preussischen Allgemeinen Landrechts (welcher bestimmt, daß Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbarn verunreinigt oder unbrauchbar gemacht wurde, unzulässig sind) vorliegenden Falls die Anwendung aus dem Grunde, weil die Tunnelanlage sich nicht ersichtlich in Grundstücken befände, welche den Brunnengrundstücken der Klägerin unmittelbar benachbart seien.

Das Reichsgericht, an welches die Sache gedieh, that in seinem die klägerische Revision verwerfenden Erkenntniße folgenden Ausspruch, der allgemeine Geltung beansprucht:

„Nach Römischem und Gemeinem Recht unterliegt das Sammelwasser der Quellen, wo es auf einem Grundstück zu Tage tritt oder erst durch Brunnen oder sonstige Schächte zugänglich wird, als Theil des Grundstücks der freien Verfügung des Grundeigentümers. Die Aneignung und Festhaltung oder Beseitigung dieses Wassers und die Anlage von Anstalten zu diesem Zweck, soweit sie nicht lediglich mißbräuchlich in der Absicht, dem Nachbar zu schaden, geschieht oder in sonstige besonders erworbene Rechte des Nachbarn eingreift, ist daher jedem Grundbesitzer ohne Rücksicht darauf gestattet, ob einem anderen, höher oder niedriger gelegenen Grundstück von dem bisherigen Wasservorrath dieses Wassers oder weniger entzogen wird. Den Brunnen, als mit Grund und Boden zusammenhängenden Anlagen steht jedoch ein besonderer Schutz gegen äußere Einwirkung Dritter auf das Wasser derselben durch Einbringung verunreinigender Substanzen zur Seite.“

Es ist nicht ersichtlich, daß die Verfasser des Allgemeinen Landrechts eine bewusste Abweichung von diesen Principien beabsichtigt haben, was entgegengesetzten Falls bei der Wichtigkeit der Materie zum Ausdruck gebracht sein würde. Es muß vielmehr als Anerkennung der angegebenen gemeinrechtlichen Grundätze über Zulässigkeit nachbarlicher Wasserentziehung aufgefaßt werden, wenn